

[G2] Antrag Finanzdirektion FD 2022-113 vom 6. Oktober 2022

Regierungsratsbeschluss über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **154.26**

Geändert: –

Aufgehoben: 154.26 | 154.261

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990¹⁾, § 51 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾, § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976³⁾ und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994⁴⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Ab 1. Januar 2023 wird auf die Jahresgehälter gemäss Personalgesetz vom 1. September 1994⁵⁾ eine Teuerungszulage von 2,19% ausgerichtet.

² Eine analog zu Abs. 1 angepasste Teuerungszulage wird zudem ausgerichtet auf:

¹⁾ BGS [151.2](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

³⁾ BGS [412.31](#)

⁴⁾ BGS [154.25](#)

⁵⁾ BGS [154.21](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- a) die Pauschalen gemäss § 3 Abs. 1 und 2 des Lehrpersonalgesetzes vom 21. Oktober 1976²⁾ und § 1 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldung des gemeindlichen Lehrpersonals vom 25. November 2008³⁾;
- b) das Regierungsratsgehalt gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990⁴⁾;
- c) die in den §§ 4 bis 8 des Nebenamtsgesetzes vom 27. Januar 1994⁵⁾ enthaltenen Entschädigungsansätze.

§ 2

¹ Mit der Ausrichtung dieser Teuerungszulage auf die seit dem 1. Januar 2009 geltenden Jahresgehälter und Entschädigungen, welche auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.4 Punkten basieren, ist ein Stand von 102.6 Indexpunkten (September 2022) ausgeglichen (Dezember 2010 = 100).

§ 3

¹ Dieser Beschluss tritt vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat⁶⁾ am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die Regierungsratsbeschlüsse über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal vom 12. November 2008⁷⁾ sowie vom 22. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2022)⁸⁾ aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass BGS [154.26](#), Regierungsratsbeschluss über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal vom 12. November 2008, wird aufgehoben.

²⁾ BGS [412.31](#)

³⁾ BGS [412.312](#)

⁴⁾ BGS [15.2](#)

⁵⁾ BGS [154.25](#)

⁶⁾ Vom Kantonsrat genehmigt am

⁷⁾ GS 29, 219

⁸⁾ BGS [154.261](#)

2.

Der Erlass BGS [154.261](#), Regierungsratsbeschluss über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal vom 22. Oktober 2013, wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat⁵⁾ am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Martin Pfister

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

⁵⁾ Vom Kantonsrat genehmigt am